



## BIKE ZONE GMBH WINDISCH

📍 Zürcherstrasse 33 | 5210 Windisch

✉ info@bike-zone.ch | www.bike-zone.ch

☎ 056 441 72 22

🕒 Mo geschlossen | Di-Fr 9-12 und 13:30-18:30 | Sa 9-14

### 1. Vertragsverhältnisse

Die Firma Bike Zone GmbH Windisch tritt als Vermieterin auf. Der Vertrag wird zwischen der Vermieterin auf der einen Seite und dem Mieter auf der anderen Seite abgeschlossen.

### 2. Preise

Es gelten die bei Abschluss des Mietvertrags gültigen Preise die dem Kunden vorrangig kommuniziert wurden.

### 3. Mindestalter und Führerausweis

E-Bikes werden grundsätzlich nur an Personen ab 14 Jahren vermietet. 14- und 15-jährige Personen müssen über einen Führerausweis für Mofas verfügen und in Begleitung einer erwachsenen Person sein. Ab 16 Jahren ist bei E-Bikes mit Motorenunterstützung bis 25 km/h kein Führerausweis notwendig.

### 4. Übernahme des E-Bike mit Zubehör

Der Mieter übernimmt das E-Bike sowie allfälliges Zubehör wie Akku, Schlüssel, Tasche, Velohelm etc. in betriebs sicherem und sauberem Zustand. Beanstandungen seitens des Mieters müssen der Vermieterin bei der Übernahme des Materials mitgeteilt werden.

### 5. Sachgemässer Gebrauch

Der Mieter ist verpflichtet, E-Bike und Zubehör sachgemäss und sorgfältig zu gebrauchen. Der Mieter ist verantwortlich für alle Schäden, welche sich aus Nachlässigkeit oder aus unsachgemäßem Gebrauch des E-Bikes bzw. des Zubehörs ergeben. Die Nutzung zu Wettkampfwegen bzw. eine rennmässige Fahrweise sind untersagt.

### 6. Helm

Bei E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 km/h wird das Tragen eines Velohelms unbedingt empfohlen. Bei E-Bikes mit Tretunterstützung bis über 25 km/h ist das Tragen eines Velohelms obligatorisch.

### 7. Verlängerung des Mietverhältnisses

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit Zustimmung der Vermieterin vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Die Vermieterin kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern.

### 8. Rückgabe E-Bike und Zubehör

Der Mieter ist verpflichtet, das E-Bike sowie sämtliches Zubehör der Vermieterin zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

### 9. Haftung des Mieters

Bei Beschädigung des E-Bikes bzw. des Zubehörs durch unsachgemässen Gebrauch oder durch Unfall haftet der Mieter für die Reparaturkosten, bei Totalschaden, Verlust oder Diebstahl für den Wiederbeschaffungswert.

### 10. Versicherung

Versicherung ist Sache des Mieters. Mit Abschluss des Mietvertrages bestätigt der Mieter, über eine ausreichende Versicherungsdeckung für die Risiken zu verfügen, welche die Fahrt mit dem E-Bike mit sich bringt. Das Befahren sämtlicher Strassen und Wege erfolgt auf eigenes Risiko. Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung ab.

### 11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Mietort. Das Mietverhältnis untersteht schweizerischem Recht.